

Entwurf
eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz¹
Vom

Anmerkung: Die durch Fettdruck und Kursivschrift markierten Vorschriften sind Vorschläge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht mitgetragen werden. Die Abstimmung erfolgt wegen der Kürze der Zeit im Verlauf des weiteren Verfahrens.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, Energieunternehmen und, soweit in diesem Gesetz ausdrücklich genannt, auf kleine Energieunternehmen,
2. Endkunden mit Ausnahme von Verantwortlichen nach § 3 Absatz 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, *wobei auf solche Tätigkeiten § 7a anzuwenden ist,*
3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 5.4.2006, S. 64).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Energie: alle handelsüblichen Energieformen, einschließlich Elektrizität, Erdgas und Flüssiggas, Brennstoff für Heiz- und Kühlzwecke einschließlich Fernheizung und -kühlung, Stein- und Braunkohle, Torf, Kraftstoffe (ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt) und Biomasse im Sinne der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse;
2. Energieeffizienz: das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz;
3. Energieeffizienzverbesserung: die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische, wirtschaftliche oder Verhaltensänderungen;
4. Energieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen oder Verhaltensänderungen und bei gleichzeitiger Normalisierung zur Berücksichtigung der den Energieverbrauch negativ beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;
5. Energiedienstleistung: Tätigkeit, die auf der Grundlage eines Vertrags erbracht wird und in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen sowie zu einem physikalischen Nutzeffekt, Nutzwert oder zu Vorteilen als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen führt, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können;
6. Energieeffizienzmechanismen: von der öffentlichen Hand, insbesondere von der Bundesstelle für Energieeffizienz eingesetzte allgemeine Instrumente zur Schaffung flankierender Rahmenbedingungen oder von Anreizen für Marktteilnehmer bei Erbringung und Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen;
7. Energieeffizienzmaßnahmen: alle Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;
8. Energiedienstleister: eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Verbrauchers erbringt oder durchführt und dabei in gewissem Umfang finanzielle Risiken trägt, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der

Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien richtet;

9. Drittfinanzierung: eine vertragliche Vereinbarung, an der neben dem Energielieferanten und dem Nutzer einer Energieeffizienzmaßnahme ein Dritter beteiligt ist, der die Finanzmittel für diese Maßnahme bereitstellt und dem Nutzer ein Entgelt berechnet, das einem Teil der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparungen entspricht, wobei Dritter auch der Energiedienstleister sein kann;
10. Energieaudit: ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;
11. Finanzinstrumente für Energieeinsparungen: alle Finanzierungsinstrumente wie Fonds, Subventionen, Steuernachlässe, Darlehen, Drittfinanzierungen, Energieleistungsverträge, Verträge über garantierte Energieeinsparungen, Energie-Outsourcing und andere ähnliche Verträge, die von öffentlichen oder privaten Stellen zur teilweisen oder vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen auf dem Markt bereitgestellt werden;
- 11a. betriebliches Energiemanagement: ein fortlaufendes systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Betriebsstandorts, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für Energieeinsparungen sowie der fortlaufenden Verbesserung der Energieeffizienz;*
- 11b. Energiegutachter: ein von dem Betrieb unabhängiger Gutachter oder eine unabhängige Gutachterorganisation für die Zertifizierung von Verfahren nach Nummer 11a, der oder die nachweislich über die dazu erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt, wobei als ein solcher Gutachter auch ein unabhängiger Umweltgutachter oder eine unabhängige Umweltgutachterorganisation mit einer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz für ihren jeweiligen Zulassungsbereich gilt;*
12. Endkunde: eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;
13. Energieverteiler: eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Energielieferanten verantwortlich ist, ausgenommen Verteilernetzbetreiber gemäß Nummer 14;

14. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung, erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen;
15. Energielieferant: eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft;
16. Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten, ausgenommen kleine Energieunternehmen gemäß Nummer 17;
17. kleine Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten, deren Umsatz unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr liegt, oder die weniger als zehn Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht übersteigt.

§ 3

Energieeinsparziele

(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Dazu legt die Bundesregierung Richtwerte fest, die als Energieeinsparziel bis zum Ende des Jahres 2017 und als Zwischenziel bis zum Ende des Jahres 2011 erreicht werden sollen, sowie eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Die Berechnung des Richtwerts erfolgt nach den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76 EWG des Rates (ABl. L 114 vom 5.4.2006, S. 64).

(2) Die Energieeinsparrichtwerte sollen durch wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen erreicht werden. Maßnahmen gelten als wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei Maßnahmen im Bestand ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte sollen insbesondere:

1. die erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und untergesetzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sowie Markthindernisse und Marktmängel beseitigt werden, die der effizienten Energienutzung durch Endkunden entgegenstehen;
2. die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endkunden geschaffen werden.

(3) Der öffentlichen Hand kommt bei der Steigerung der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion zu. Hierzu wird die öffentliche Hand Energieeffizienzmaßnahmen ergreifen, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die in kurzer Zeit zu Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinausgehende Energieeffizienzmaßnahmen ergreifen. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

(4) Die Einhaltung der Energieeinsparrichtwerte nach Absatz 1 und der dazu festgelegten Strategie sowie der Erfolg der Maßnahmen nach Absatz 3 werden von der Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 8 erfasst und unterstützt.

(5) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2011 und bis zum 30. Juni 2014 jeweils einen Energieeffizienz-Aktionsplan vor.

§ 3a

Verpflichtungen von Energielieferanten

[Anmerkung: Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) macht gegen die Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Die Abstimmung erfolgt wegen der Kürze der Zeit im Verlauf des weiteren Verfahrens.]

(1) Energielieferanten, die Strom, Erdgas, Fernwärme, Heizöl, Flüssiggas oder Kohle an Endkunden verkaufen, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr für ihre Endkunden in den

Endkundengruppen nach Anlage 1 Effizienzmaßnahmen und -programme durchzuführen. Die Effizienzmaßnahmen und -programme sollen zu einer Minderung der Liefermengen bei diesen Endkunden um mindestens 1 Prozent führen. Die Energielieferanten zeigen der Bundesstelle für Energieeffizienz bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr an, welche Energiemenge sie an Endkunden nach Satz 1 liefern.

(2) Energieeffizienzmaßnahmen und -programme nach Absatz 1 müssen in Anlage 2 oder in der Liste nach Satz 3 aufgeführt sein. Die Bundesstelle für Energieeffizienz legt standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen und -programme fest, die zu vergleichbaren Energieeffizienzverbesserungen führen wie die in Anlage 2 genannten Energieeffizienzmaßnahmen und -programme. Sie führt darüber eine Liste, die sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Die Bundesstelle für Energieeffizienz kann standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen und -programme mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von der Liste streichen.

(3) Energielieferanten, die Kraftstoffe für den Verbrauch im Straßenverkehr an Endkunden verkaufen, sind verpflichtet, ihre Endkunden über kraftstoffsparende Fahrweisen zu informieren und ihren Endkunden dazu mindestens einmal pro Monat Schulungen mit praktischen Fahrübungen anzubieten. Die Anzahl der Teilnehmer an den Schulungen kann auf ein Maß begrenzt werden, das für die wirksame Durchführung der Übungen erforderlich ist. Energielieferanten nach Satz 1 sind verpflichtet, ihre Endkunden über die kraftstoffsparende Wirkung von Leichtlauföl und Leichtlaufreifen zu informieren und diese Produkte anzubieten.

(4) Energielieferanten müssen der Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Vorjahr über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 berichten. Sie haben dabei alle für die Überprüfung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz notwendigen Nachweise zu erbringen.

(5) Die Bundesstelle für Energieeffizienz erstellt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 3 bezogen auf das jeweilige Vorjahr. Den Bericht veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite.

§ 4

Information und Beratung der Endkunden

(1) Energieunternehmen und kleine Energieunternehmen unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in schriftlicher Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die in ihrer kreisfreien Stadt oder ihrem Landkreis tätigen

1. Anbieter von Energiedienstleistungen mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung,
2. Anbieter von unabhängig von den Energieunternehmen durchgeführten Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung und
3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen.

Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 6 Absatz 1 sowie auf die Berichte nach § 5 Absatz 1 gegeben werden.

[Anmerkung: BMJ erhebt gegen § 4 Abs. 2 EnEfG-Entwurf verfassungsrechtliche Bedenken. Die Abstimmung erfolgt wegen der Kürze der Zeit im Verlauf des weiteren Verfahrens.]

(2) Für den Fall, dass den Endkunden in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder dem jeweiligen Landkreis keine als Voraussetzung für die Entwicklung und Förderung eines Markts im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage ausreichende Zahl von Anbietern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung steht, haben die Energieunternehmen für ein solches Angebot auf eigene Kosten zu sorgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt fest, ob eine ausreichende Zahl von Anbietern zur Verfügung steht. Stellt die Bundesstelle für Energieeffizienz fest, dass keine ausreichende Zahl von Anbietern erreicht wird, verpflichtet sie die Energieunternehmen, geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz kann Energieunternehmen insbesondere dazu verpflichten, Maßnahmen

1. im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 selbst anzubieten oder durch von ihnen unabhängige Dritte anbieten zu lassen oder
2. im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch von ihnen unabhängige Dritte anbieten zu lassen.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, welche Zahl von Anbietern nach Satz 1 als ausreichend anzusehen ist, auf welche Weise für ein ausreichendes Angebot zu sorgen ist und auf welche Weise die Energieunternehmen zu den

Kosten der Sorge für ein ausreichendes Angebot an Energieaudits heranzuziehen sind, die von ihnen unabhängige Anbieter durchführen.

(3) Energieunternehmen und kleine Energieunternehmen haben alle Handlungen zu unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen oder deren Erbringung oder Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnte.

(4) Energieunternehmen stellen den Endkunden zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, zur Verfügung, von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls objektive technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können.

(5) Zur Information der Endkunden über Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Informationen und Beratungsangebote über Endenergieeffizienz, insbesondere durch verstärkte Aufklärungs- und Werbekampagnen, den Endkunden von den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen der Unternehmen nach den Absätzen 1 bis 4 und, falls eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 erlassen worden ist, hinsichtlich der Verpflichtungen nach dieser Rechtsverordnung zu veröffentlichen.

§ 5

Information der Marktteilnehmer

(1) Die Bundesstelle für Energieeffizienz sorgt dafür, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der Einsparziele des § 3 festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind und den Marktteilnehmern

umfassend zur Kenntnis gebracht werden. Sie veröffentlicht hierzu fortlaufend, mindestens alle zwei Jahre, Berichte.

(2) Für Finanzierungsinstrumente zur Energieeinsparung hat die Bundesstelle für Energieeffizienz geeignete Musterverträge, die Mindestanforderungen für die einzelnen Vertragstypen enthalten, zu veröffentlichen. Sie haftet nicht für deren Nutzung.

§ 6

Anbieterliste

(1) Anbieter im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 können sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in eine bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste eintragen lassen. Das Angebot kann auf bestimmte Bundesländer, Landkreise oder kreisfreie Städte beschränkt werden.

(2) Voraussetzung für eine Eintragung nach Absatz 1 ist, dass die Anbieter zuverlässig und fachkundig sind und in unabhängiger Weise beraten. Die Eintragung als Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder anderer Energieeffizienzmaßnahmen erfolgt nur, wenn der Anbieter in den letzten drei Jahren Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen für mindestens zehn Endkunden durchgeführt hat.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu Absatz 2 festzulegen, welche Anforderungen an Anbieter nach Absatz 1 hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind, welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieterliste eingetragen zu werden, welche Kosten hierfür erhoben werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieterliste erfolgt.

§ 7

Energieaudits

Die Bundesstelle für Energieeffizienz sorgt dafür, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits, mit denen mögliche Energieeffizienzmaßnahmen ermittelt werden sollen, zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, trifft die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern.

§ 7a

Betriebliches Energiemanagement

(1) Inhaber von Betrieben des produzierenden Gewerbes, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51) als energieintensiv gelten, und

- 1. mindestens 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanz sich auf mehr als 43 Millionen Euro beläuft, oder*
- 2. unterhalb der Größenklasse nach Nummer 1 mindestens 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro übersteigt,*

sind verpflichtet, ein betriebliches Energiemanagement durchzuführen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für solche Betriebsstandorte, die in das EMAS-Register nach § 32 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591) in der jeweiligen Fassung eingetragen sind und deren Umwelterklärung die nach Absatz 2 erforderlichen Tätigkeiten nachweist.

(2) Das betriebliche Energiemanagement dient der Erfassung und Bewertung des Energieverbrauchs am Betriebsstandort und der fortlaufenden Verbesserung der Energieeffizienz. Die Organisationsstrukturen für eine fortlaufende Verbesserung der Energieeffizienz und Evaluierung des Energieverbrauchs werden geschaffen. Die eingesetzte Energie sowie der Energieverbrauch der einzelnen Verbraucher werden im Zeitverlauf erfasst

und analysiert. Auf dieser Grundlage werden Energiekennzahlen gebildet und Energieeinsparprogramme mit Einsparzielen aufgestellt.

(3) Die Durchführung des betrieblichen Energiemanagements ist gegenüber der Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt ab dem 31. März 2011 durch Vorlage der Zertifizierung eines Energiegutachters.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Maßgaben für die Durchführung des betrieblichen Energiemanagements, für die Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde der Energiegutachter und für das Verfahren zur Zertifizierung von Energiemanagementsystemen vorsehen.

(5) § 3a Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8

Bundesstelle für Energieeffizienz

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz wahr.

(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz, die ihr durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berechnung der Richtwerte nach § 3 Absatz 1 und des Standes ihrer Erreichung sowie die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt im Einklang mit den Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
2. Vorbereitung der Energieeffizienz-Aktionspläne nach § 3 Absatz 5 für die Bundesregierung;
3. Feststellung der Energieeinsparungen, die aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen getroffen wurden, und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;
4. Beobachtung des Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und andere Energieeffizienzmaßnahmen und Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Entwicklung;

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion nach § 3 Absatz 3;
6. Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen öffentlichen Stellen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- 6a. Festlegung von standardisierten Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen sowie Veröffentlichung dieser in einer Liste gemäß § 3a Absatz 2;**
7. Veröffentlichung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben von Energieunternehmen nach § 4 Absatz 1 bis 4;
8. Feststellung, ob eine ausreichende Zahl von Anbietern im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung steht, und Durchführung der Zwischenüberprüfung nach § 12 Satz 1 und 2;
9. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der Energieeinsparziele festgelegten Rahmenbedingungen nach § 5 Absatz 1 sowie Veröffentlichung von Musterverträgen nach § 5 Absatz 2;
10. öffentliches Führen der Anbieterliste nach § 6;
11. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die erforderlichenfalls die Bereitstellung von Energieaudits nach § 7 gewährleisten;
12. Erstellung und Veröffentlichung von Listen mit Energieeffizienzkriterien für technische Spezifikationen verschiedener Produktkategorien, wobei für die Erstellung dieser Listen gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen sind;
13. Unterstützung der in § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Stellen bei der Ergreifung von Energieeffizienzmaßnahmen;
14. wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in allen Angelegenheiten der Energieeinsparung und Energieeffizienz.

(3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

§ 9

Beirat

[Anmerkung: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) lehnt die Einrichtung eines Beirats ab, solange sein Mehrwert nicht dargelegt wird. Die Abstimmung erfolgt wegen der Kürze der Zeit im Verlauf des weiteren Verfahrens.]

(1) Bei der Bundesstelle für Energieeffizienz wird ein Beirat für Fragen der Energieeffizienz gebildet, in dem Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden, Energieunternehmen und unabhängige Personen mit besonderer Fachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz vertreten sind. Der Beirat berät die Bundesstelle für Energieeffizienz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll zwölf Personen nicht überschreiten.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf.

§ 10

Datenerhebung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Lastprofilen, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen und zum Kundenstandort umfassen. Die Übermittlung kann nicht verlangt werden, soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Unternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einzelheiten der Datenerhebung nach Absatz 1, insbesondere welche Datenarten erhoben werden dürfen, sowie wann und wie die Daten zu übermitteln sind,
2. die Verwendung der Daten.

§ 10a

Energieeffizienter Einsatz von Kühlanlagen im Lebensmitteleinzelhandel

[Zunächst Platzhalter – wird derzeit noch innerhalb Bundesregierung diskutiert und ggf. ausgeführt]

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Datenübermittlungspflicht nach einer auf Grund von § 10 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Alternativvorschlag BMU zu § 11:

[Anmerkung: BMJ erhebt gegen den Alternativvorschlag des BMU zu § 11 Bedenken. Die Abstimmung erfolgt wegen der Kürze der Zeit im Verlauf des weiteren Verfahrens.]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 3 die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,

2. entgegen § 3a Absatz 3 Angebote gegenüber Endkunden nicht, nicht richtig oder nicht in den vorgesehenen Abständen erbringt,

- 3. entgegen § 3a Absatz 4 Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,*
- 4. entgegen der Pflicht nach § 7a Absatz 1 Satz 1 kein betriebliches Energiemanagement durchführt,*
- 5. entgegen § 7a Absatz 3 Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,*
- 6. einer Datenübermittlungspflicht nach einer auf Grund von § 10 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

- 1. in den Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro,*
- 2. in den Fällen nach Absatz 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu [500.000] Euro.*

§ 12

Zwischenüberprüfung

Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt Mitte 2011 unter Mitwirkung von Verbänden der

1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen
2. Endkunden und
3. Energieunternehmen

eine Zwischenüberprüfung über die Schaffung der Voraussetzungen und Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endkunden durch. Soweit nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung die genannten Zwecke nicht erfüllt werden, schlägt die Bundesstelle für Energieeffizienz der Bundesregierung geeignete Maßnahmen vor, die insbesondere auch die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Informationspflichten nach § 4 Absatz 1 und 4 umfassen können.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Pflicht zur Durchführung eines betrieblichen Energiemanagements nach § 7a ist erst ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

(2) Die Bußgeldvorschrift des § 11 Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist erst ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 3a Absatz 1)

1. Elektrizität

Endkunden ohne registrierende Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch von Elektrizität unter 100 000 Kilowattstunden.

2. Erdgas

Endkunden, die eine Gas-Heizung mit weniger als 2 500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr betreiben.

Die jährliche Anzahl an Vollbenutzungsstunden eines Endkunden ergibt sich aus dem Quotienten seines Jahresverbrauchs in Kilowattstunden und der Jahreshöchstlast in Kilowatt.

3. Fernwärme

Endkunden, die über folgende Anschlussleistung für Fernwärme verfügen:

- a) bei Wohngebäuden bis einschließlich 15 Kilowatt thermische Anschlussleistung,**
- b) bei Nichtwohngebäuden bis einschließlich 200 Kilowatt thermische Anschlussleistung.**

Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind solche gemäß § 2 Nummer 1 und 2 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519).

4. Heizöl

Endkunden, die eine Öl-Heizung mit weniger als 2 500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr betreiben.

Die jährliche Anzahl an Vollbenutzungsstunden eines Endkunden ergibt sich aus dem Quotienten seines Jahresverbrauchs in Kilowattstunden und der installierten Kesselnennleistung (bei Einzelöfen Heizleistung) in Kilowatt.

5. Flüssiggas

Endkunden, die eine Gas-Heizung mit weniger als 2 500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr betreiben.

Die jährliche Anzahl an Vollbenutzungsstunden eines Endkunden ergibt sich aus dem Quotienten seines Jahresverbrauchs in Kilowattstunden und der installierten Kesselnennleistung (bei Einzelöfen Heizleistung) in Kilowatt.

6. Kohlen

Endkunden, die Kohlen (Braun-, Stein- und Koks-Kohlen) im privaten Haushalt oder im gewerblichen Bereich zur Wärmeversorgung nutzen.

Anlage 2

(zu § 3a Absatz 2)

1. Zugelassene Energieeffizienzmaßnahmen und -programme für private Haushalte

- a) Einbau einer solarthermischen Anlage in Wohngebäuden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),**
- b) Ausstellung eines bedarfsorientierten Energiepasses im Sinne der Energieeinsparverordnung für Wohngebäude (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),**
- c) Kauf von Geräten mit Energieeffizienzstandard „A++“ bei gleichzeitiger Auslobung von Stilllegungsprämien für das ausgetauschte Altgerät (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummer 1),**
- d) Teilnahme an einem öffentlich geförderten Gebäudesanierungsprogramm für Wohngebäude (z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau) (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),**
- e) Einbau einer KWK-Anlage im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6) ,**
- f) Umstellung von elektrischer Warmwasserbereitung auf thermische Warmwasserbereitung (Gas, Flüssiggas, Umweltwärme gemäß dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Heizöl, Fernwärme und Wärme aus Erneuerbaren Energien) bei betroffenen Endkunden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),**
- g) Umstellung von elektrischen Widerstandsheizungen auf thermische Heizsysteme bei betroffenen Endkunden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),**
- h) Austausch herkömmlicher Heizungspumpen auf elektronisch geregelte Heizungspumpen (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),**
- i) Anschluss von Waschmaschine oder Geschirrspüler an Warmwasser (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),**
- j) Umstellung elektrischer Wäschetrockner auf Gas (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 und 5),**
- k) Umstellung auf passive Kühlungs- und Klimatisierungstechniken (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),**

- l) Umstellung von Herden und Backöfen auf Induktionskochplatten, Gas oder Erneuerbare Energien (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1, 2 und 5).*
- 2. Zugelassene Energieeffizienzmaßnahmen und -programme für den gewerblichen Bereich**
 - a) Einbau einer solarthermischen Anlage in gewerblich genutzten Wohngebäuden und in Nichtwohngebäuden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),*
 - b) Durchführung eines individuellen Energieaudits (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),*
 - c) Durchführung einer Passivhaus-Sanierung für Gebäude von Wohnungsbaugesellschaften und anderen gewerblichen Vermietern (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),*
 - d) Einbaus einer KWK-Anlage im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),*
 - e) Umstellung von elektrischer Warmwasserbereitung auf thermische Warmwasserbereitung (Gas, Flüssiggas, Umweltwärme gemäß dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Heizöl, Fernwärme und Wärme aus Erneuerbaren Energien) bei betroffenen gewerblichen Endkunden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),*
 - f) Umstellung von elektrischen Widerstandsheizungen auf thermische Heizsysteme bei betroffenen gewerblichen Endkunden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 2 bis 6),*
 - g) Effizienzverbesserungen bei Druckluftanlagen und -verteilnetzen bei betroffenen gewerblichen Kunden (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummer 1),*
 - h) Umstellung auf passive Kühlungs- und Klimatisierungstechniken (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummer 1 bis 6) ,*
 - i) Teilnahme an einem öffentlich geförderten Gebäudesanierungs- und Effizienzprogramm für Gewerbe (z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau) (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),*
 - j) Durchführung von Energieeffizienzschulungen für Personal, das Gebäude bewirtschaftet (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6),*
 - k) Umstellung von Herden und Backöfen auf Induktionskochplatten, Gas oder Erneuerbare Energien (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1, 2 und 5),*

Durchführung von Effizienzmaßnahmen im Bereich Prozesskälte (betrifft Energieformen gemäß Anlage 1, Nummern 1 bis 6).

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen sind bei der Anwendung des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. § 8a VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu machen sind. Dabei ist gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen.*
- 2. § 25a VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen als zusätzliches Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden kann.*

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Bei der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bei der Anwendung des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. *§ 9 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Spezifikationen Angaben zum Energieverbrauch der technischen Geräte und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, gemacht werden. Dabei ist gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen.*
2. *§ 25a VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, als zusätzliches Kriterium bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden kann.*

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 1970 (3621)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21b Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

(3b) Messstellenbetreiber haben ab dem 1. Januar 2010 beim Ersatz bestehender Messeinrichtungen solche Messeinrichtungen einzubauen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

2. § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher die geltenden Preise, den Verbrauch des Rechnungszeitraumes und den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Sofern das Energieversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

§ 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Energieverbrauch wird nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Sofern der Letztverbraucher dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher die geltenden Preise, den Verbrauch des Rechnungszeitraumes und den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 5

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

§ 16 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) In den Rechnungen ist im Zusammenhang mit den Angaben nach § 40 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass für den Kunden die Möglichkeit besteht,

1. unter den Voraussetzungen des § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes den Messstellenbetrieb und die Messung von einem anderen Unternehmen als dem Netzbetreiber durchführen zu lassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 21b Absatz 3b des Energiewirtschaftsgesetzes bei einem Messstellenbetreiber eine Messeinrichtung nachzufragen, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.

Artikel 6

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

§ 16 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391 (2396)), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) In den Rechnungen ist im Zusammenhang mit den Angaben nach § 40 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass für den Kunden die Möglichkeit besteht,

1. unter den Voraussetzungen des § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes den Messstellenbetrieb und die Messung von einem anderen Unternehmen als dem Netzbetreiber durchführen zu lassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 21b Absatz 3b des Energiewirtschaftsgesetzes bei einem Messstellenbetreiber eine Messeinrichtung nachzufragen, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.

Artikel 7

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Nach § 30 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 693) geändert worden ist, wird folgender § 30 a eingefügt:

§ 30a

Stromabnahme für Wärmepumpen

Für die Stromentnahme von Wärmepumpen, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Vorschrift] eingebaut werden, dürfen niedrigere als die allgemeinen Netzentgelte nur verlangt werden, sofern die Wärmepumpen nachweislich die Anforderungen nach den Nummern III.1 und III.2 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz erfüllen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.